



Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf einer Verordnung zu einem Register über die Freisetzung von Schadstoffen, den Transfer von Abfällen und den Transfer von Schadstoffen in Abwasser (PRTR-V)

Inhaltsverzeichnis

0	VORBEMERKUNG	2
1	AUSGANGSLAGE.....	2
2	VERFAHREN DER ANHÖRUNG	3
3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	3
4	DETAILLIERTE ERGEBNISSE	5
4.1	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	5
4.2	Allgemeine Bemerkungen.....	12
ANHÄNGE		14
Anhang A	Anhörungssadressaten	14
Anhang B	Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer.....	21
Anhang C	Anschlüsse an Stellungnahmen.....	23
Anhang D	Statistik zur Anhörung	23

0 VORBEMERKUNG

Die Struktur des vorliegenden Berichts wurde so gewählt, dass im Anschluss an die Ziffer 1 (Ausgangslage) und Ziffer 2 (Verfahren der Anhörung) in Ziffer 3 eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Übersicht der Bemerkungen zu den einzelnen Themen dargestellt wird. Die detaillierten Ergebnisse werden unter Ziffer 4 mit allen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, den vorgeschlagenen Ergänzungen und den gestellten Fragen aufgeführt.

Im Anhang A sind die Anhörungsadressaten, in Anhang B das Verzeichnis der Abkürzungen, in Anhang C die Anschlüsse an Stellungnahmen und in Anhang D die Statistik zur Anhörung aufgeführt.

Nach der Verordnung vom 17. August 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061.1) wird der Ergebnisbericht der Anhörung nach dem Beschluss des Departementchefs durch die Bundeskanzlei in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.

1 AUSGANGSLAGE

Ausgehend von den Empfehlungen der Agenda 21 verabschiedete die OECD 1996 eine Empfehlung des Rats der OECD zur Einführung von „Pollutant Release and Transfer Registers“ (PRTRs) in den Mitgliedstaaten. Mehrere Länder implementierten in der Folge PRTRs.

Ab 2001 entwickelte die UNECE ein PRTR-Protokoll (Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers). Dieses Dokument wurde anlässlich des 5. Ministertreffens "Environment for Europe" am 21. Mai 2003 in Kiew von 36 Staaten - worunter die Schweiz - und der Europäische Union unterzeichnet.

Am 6. Juli 2005 haben sich das Europäische Parlament und der Rat der EU für die Einrichtung eines „European PRTR“ basierend auf dem PRTR-Protokoll der UNECE entschieden. Das erste Erhebungsjahr wird 2007 sein.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führte im Hinblick auf die Einführung eines PRTR in der Schweiz von 1996 – 1999 zusammen mit der Schweizerischen Chemischen Industrie ein "Vorpilot-Projekt" für die Erfassungsjahre 1995 und 1996 durch. In einer zweiten Phase wurde ein "Pilot-Projekt" mit 55 Betrieben verschiedener Branchen in Analogie zum „European Pollutant Emission Register“ (EPER) der EU für die Erfassungsjahre 2000 und 2001 durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Einführung eines PRTR in der Schweiz mit vertretbaren Mitteln möglich ist.

Basierend auf dem Umweltschutzgesetz soll mit der vorliegenden Verordnung die nötige Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit in der Schweiz ein PRTR aufgebaut werden kann, das die Vorgaben des PRTR-Protokolls der UNECE erfüllt. Zugleich soll das PRTR-Protokoll durch den Bundesrat ratifiziert werden.

2 VERFAHREN DER ANHÖRUNG

Die Anhörung zur PRTR-Verordnung wurde am 29. Mai 2006 eröffnet. Begrüsst wurden 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, 27 kantonale Ämtern, 14 politische Parteien, 7 Spitzenverbände, 89 weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen, 35 Beschwerde berechnigte Umweltschutzorganisationen, 34 Eidgenössische Kommissionen und Institutionen, 11 weitere interessierte Kreise, insgesamt 244 Adressaten. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen lief am 31. August 2006 ab. Bis anfangs September 2006 gingen insgesamt 86 Antworten (davon 25 ohne Bemerkungen) ein, von 26 Kantonen, 2 kantonalen Ämtern, 5 politischen Parteien, 6 Spitzenverbänden, 18 weiteren Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen, 3 Beschwerde berechnigte Umweltschutzorganisationen, 15 Eidgenössischen Kommissionen und Institutionen, 2 weiteren interessierten Kreisen, insgesamt 77 Adressaten. Zudem nahmen 9 nicht Begrüsste Stellung. (Anhang D)

3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die meisten Anhörungsteilnehmer begrünnen die Einführung eines Registers über die Freisetzung von Schadstoffen, den Transfer von Abfällen und den Transfer von Schadstoffen in Abwasser. Von den 26 Kantonen lehnen lediglich drei Kantone die Einführung aus Kosten/Nutzen-Überlegungen ab. Von den 14 begrünnsten politischen Parteien lehnt nur eine Partei die Einführung einer PRTR-Verordnung ab. Alle übrigen begrünnsten Anhörungsteilnehmer unterstützen die Vorlage oder äussern sich nicht konkret. Auf Grund der Meldungen der Kantone kann davon ausgegangen werden, dass weniger als 1000 Betriebe von der PRTR-Verordnung betroffen sein werden.

Generell verlangen die Kantone und die Wirtschaft, dass der administrative Aufwand möglichst gering gehalten wird. Mehrfachmeldungen sollen vermieden werden. Das zuständige Bundesamt soll dafür besorgt sein, dass der Vollzug in den Kantonen möglichst einheitlich erfolgt. Dazu sollen auch die wichtigsten Begriffe genauer definiert oder beschrieben werden. Sowohl die Betriebe als auch die Kantone erwarten, dass das System zur Erfassung der Meldungen rechtzeitig funktioniert und dass sie rechtzeitig in Veranstaltungen informiert und instruiert werden.

Die Industrie vertreten durch den Verband der Schweizer Unternehmer (economiesuisse) ist grundsätzlich mit der Einführung eines PRTR in Schweiz einverstanden. Sie fordert jedoch

- Doppelspurigkeiten zu vermeiden
- Den administrativen Aufwand für die Unternehmen auf das absolut Notwendige zu beschränken
- Sensiblen Daten den notwendigen Schutz zu gewähren
- Beim Bund und bei den Kantonen vorhandene Emissionsdaten direkt verwendet werden.

Die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI) unterstützt diese Anliegen und begrünnst insbesondere, dass die beim Bund vorhandenen Abfalldaten direkt

verwendet werden können. Dieses Vorgehen ist jedoch auch auf Daten in anderen Bereichen auszudehnen, sofern die Daten direkt in das Emissionsregister eingelesen werden können.

Die Industrie legt Wert darauf, dass die meldepflichtigen Betriebe durch die Veröffentlichung von standortspezifischen Schadstofffreisetzung nicht unberechtigterweise von der Allgemeinheit und insbesondere von Umweltschutzaktivisten unter Druck gesetzt werden können. Mit Kommentaren zu den Meldungen soll verhindert werden, dass diese von Laien falsch interpretiert werden.

Einige Verbände fordern, dass auch Dritte Meldungen für Betriebe übermitteln können. Die schutzwürdigen privaten oder öffentlichen Interessen sollen nicht durch das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip eingeschränkt werden.

Der Datenschutzbeauftragte ist der Meinung, dass das Öffentlichkeitsgesetz BGÖ in der PRTR-V zur Anwendung gelangt. Die Verordnung soll gesetzestechisch so strukturiert werden, dass das Register als zentrales Element zu Ausdruck kommt.

Eine Partei ist der Ansicht, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen des PRTR mindestens 50 anstatt mindestens 10 Jahre betragen soll.

Gemäss dem Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz (VSMR) soll der Handel mit Sekundärrohstoffen nicht unter die PRTR-V fallen. Gegebenenfalls müsste dieser vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden. (Handels- und Gewerbefreiheit)

Mehrere Kantone können die ihnen zugeordneten Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten als im Rahmen der bereits laufenden Vollzugsaufgaben bewältigen. Ein Kanton beantragt, dass die Kantone im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten der Überprüfung nachkommen. Zwei Kantone erachten es als Aufgabe des Bundes, die Qualität der Daten der Betriebe zu überprüfen und zu prüfen, ob die Betriebsinhaberinnen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind. Sowohl bei der Überprüfung der meldepflichtigen Betriebe als auch bei der Überprüfung der Daten auf Plausibilität stellt die Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Überprüfung der gemeldeten Informationen soll auf eine Plausibilitätsprüfung limitiert sein. Es soll auch klar zum Ausdruck kommen, welches die Massnahmen bei einem Verstoss sind.

Mehrere Anträge verlangen Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen zu den in der Verordnung verwendeten Begriffen. So soll beispielsweise „anderer Abfall“ oder „diffuse Quellen“ definiert werden. In Artikel 4 bzw. 5 soll klar zum Ausdruck kommen, welche Betriebe meldepflichtig sind.

Mehrere Verbände beantragen die Koordination der PRTR-Verordnung mit der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) bzw. mit der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Einige Kantone beantragen die Erhöhung der Mengenschwellen beim Transfer von Sonderabfall und anderem Abfall.

Einige Anträge verlangen, dass nicht nur Betriebe mit Anlagen nach Anhang 1 meldepflichtig sind, sondern auch solche, die nach anderen Rechtserlassen auskunftspflichtig sind. Mehrere Verbände verlangen Erweiterungen, der in Anhang 1

vorgegebenen Kapazitätsschwellenwerte. Einige Begriffe in Anhang 1 sollen erläutert werden. Zwei Sätze in Anhang 3 sollen spezifiziert werden.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) beantragt, dass die landwirtschaftliche Primärproduktion generell von den Bestimmungen der PRTR-V ausgenommen werden. Er beantragt zudem, dass die Ausbringung von Gülle oder Mist nicht unter die PRTR-V fallen soll.

Ein Kanton beantragt die Verschiebung der Inkraftsetzung der Verordnung um ein Jahr.

4 DETAILLIERTE ERGEBNISSE

SP und Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (**KOLAS**) fordern, dass der **Titel** der Verordnung durch einen landessprachig verständlichen ersetzt wird.

ZG verlangt, dass Art. 44 Abs.1 USG als gesetzliche Grundlage aufgeführt wird. Zudem soll eine eindeutige gesetzliche Grundlage wie Art. 32c Abs. 2 USG nötig sein.

4.1 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Abs. 2:

BL, BS und NW beantragen folgenden Wortlaut:

² Sie gilt für Betriebe mit Anlagen nach Anhang 1 *und für Betriebe, die nach anderen Rechtserlassen auskunftspflichtig sind.*

Artikel 2 Begriffe

Bst. b: Betrieb

Verband der Betriebsleiter Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen (**VBSA**) verlangt, dass der Begriff „...Anlagen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und ...“ näher erläutert wird.

NE erscheint die Definition von “Betrieb“ zu restriktiv. Es wird deshalb vorgeschlagen: „le cumul d’une ou plusieurs installations avec la même nature de rejet à proximité les unes des autres“

Bst. c: Inhaberin

SO beantragt die Definition von Inhaberin durch Auskunftsperson zu ersetzen, d.h. die Person, die über die gemeldeten Daten kompetent und umfassend Auskunft erteilen kann. Die Verantwortung liegt jedoch bei der Inhaberin.

Bst. e: Freisetzen

VBSA verlangt, dass beseitigen präzisiert wird: „... Beseitigen, mit Ausnahme der TVA-konformen Ablagerung mineralischer Abfälle in Deponien“.

Der Schweizerische Baumeisterverband (**SBMV**) und der Aushub-, Rückbau- und Recyclingverband (**ARV**) beantragen folgende Ergänzung: „... *Beseitigen, mit Ausnahme der TVA-konformen Ablagerung von Abfällen in nach TVA zugelassenen Deponien*“.

Bst. f.: Transferieren

TI erscheint der Begriff « aus dem Betrieb hinaus » unklar.

2.: von Schadstoffen in Abwasser, das für die Abwasserbehandlung bestimmt ist;

VS beantragt die Gleichbehandlung von nahe beieinander gelegenen Betrieben, die Abwasser transferieren oder selber entsorgen:

„de polluants dans des eaux usées destinées à être traitées, pour autant que le traitement ait lieu à l'extérieur du périmètre formé par les installations situées à proximité les unes des autres et dirigées par un ou plusieurs détenteurs.“

VBSA verlangt, dass die Daten zu 2. nicht ohne Kommentar publiziert werden.

Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz (**VSMR**) verlangt eine Koordination mit der VeVA. Insbesondere darf der Handel mit nicht kontrollpflichtigen Sekundärrohstoffen nicht unter die PRTR-V fallen.

Bst. h.: Sonderabfall

ARV beantragt folgende Ergänzung zum bestehenden Wortlaut:

„Dieser Abfall wird im folgenden als [S]-Abfall bezeichnet.“

Bst. i. (neu): Anderer Abfall

ARV beantragt folgenden Wortlaut:

„Abfall im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr von Abfällen. Dieser Abfall wird im folgenden als [ak]-Abfall bezeichnet.“

Auch die Stiftung Entsorgung Schweiz (**SENS**) verlangt eine Definition von anderem Abfall.

Bst. j (neu): BL, BS und SG beantragten eine Definition des Begriffs „Diffuse Quellen“

Der **ETH-Rat** beantragt, den Begriff „**Anlage**“ zu definieren, um sicherzustellen, dass Anlagen zur nichtkommerziellen Herstellung von Produkten an Forschungsinstitutionen des öffentlichen Bereichs nicht betroffen sind.

SG beantragt, zu bezeichnen, auf wen sich der Transfer bezieht (Abgeber, Transporteur, Empfänger etc.).

GR beantragt, die Begriffe Freisetzen und Transferieren klarer zu erläutern.

Artikel 3 Sorgfaltspflicht

GR beantragt konsistent und glaubwürdig durch richtig zu ersetzen:

„Jede Inhaberin eines Betriebs muss sicherstellen, dass die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind.“

Eco swiss schlägt vor, den Begriff „Glaubwürdigkeit“ durch „Nachvollziehbarkeit“ zu ersetzen.

Artikel 4 Meldepflicht

Abs 1:

ARV beantragt, dass die Betriebe an den jeweiligen Kanton melden und dieser dann an den Bund.

Abs 1 Bst. b (geändert):

BL und **GL** beantragen eine Erhöhung des Schwellenwerts:

b. mehr als 10 Tonnen (anstatt 2 Tonnen) Sonderabfall transferiert hat;

NW will diese Mengenschwelle ebenfalls höher ansetzen. Auch die Mengenschwelle für anderen Abfall soll höher angesetzt werden z.B. grösser 20'000 Tonnen. Die Abfallstatistik ist für das PRTR zu nutzen.

Abs 2:

SO beantragt, dass das Bundesamt auch die Meldung von Branchenverbänden als Meldung gemäss Art. 5 Abs. 1 anerkennt.

Generell soll das Bundesamt die Berechtigung zur Verwendung von Daten, die bereits anderswo erhoben worden sind, ermöglichen. Es soll ein einfaches diesbezügliches Meldeverfahren zu Verfügung stellen.

Der Schweizerische Fleisch-Fachverband (**SFF**) beantragt, dass der Eintrag in die Datenbank auch Dritten delegiert werden kann.

Die Erdöl-Vereinigung (**EV**) beantragt, dass auch für an die Kantone übermittelte Daten aufgrund anderer Rechtserlasse die Berechtigung erteilt werden kann, diese in das PRTR einzutragen:

² *Wer dem Bundesamt oder den kantonalen Behörden Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 bereits aufgrund anderer Rechtserlasse übermittelt hat, kann ihnen die Berechtigung erteilen, diese in die Datenbank einzutragen.....*

Den schweizerischen Zementunternehmen liegt daran, dass **cemsuisse** auch die im Rahmen der PRTR-V zu liefernden Daten für alle Mitgliedunternehmen übermitteln kann. Allenfalls könnte ergänzt werden, dass das Bundesamt der Übertragung zustimmen muss. Art. 4, Absatz 3 (neu):

³ *Die Meldepflichtigen nach Absatz 1 und 2 können von den Betrieben einer bevollmächtigten Stelle übertragen werden.*

Ggf. müsste dann Artikel 6 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

„Die Inhaberinnen von Betrieben, resp. die von ihnen bevollmächtigten Stellen, müssen die Aufzeichnungen“

economiesuisse verlangt die Übernahme der Daten aus bestehenden Datensammlungen des Bundes, resp. Übermittlung durch bevollmächtigte Stellen (wie bspw. Verbände).

Textilverband Schweiz (**TVS**) fordert eine Präzisierung, dass vorhandene Daten aus anderen Datenbanken wie VeVA übernommen werden müssen.

NE erwartet, dass Doppelmeldungen vermieden werden, insbesondere bei den Abfällen.

SG bemängelt, dass in Art. 4 nicht mehr direkt ersichtlich ist, dass sich die Meldepflicht nur auf Betriebe nach Anhang 1 beschränkt (gemäss Art. 1 Abs. 2).

Artikel 5 Inhalt der Meldung

Abs.1:

Der **ETH-Rat** beantragt, diesen Absatz wie folgt zu ändern:

¹ Die Meldung muss *für diejenige Stoffklasse nach Art. 4, für die der Grenzwert überschritten wurde, die folgenden entsprechenden Angaben* enthalten:

- a. <unverändert>
- b. <unverändert>
- c. die Menge [...] (Anh. 2 erste Spalte), oder
- d. die Menge [...] anzugeben, oder
- e. die Menge [...] bestimmt war, oder
- f. die Menge [...] (Anh. 2 erste Spalte), sowie
- g. <unverändert>

Der Schweizerische Baumeisterverband (**SBMV**) und **ARV** beantragen Abs. 1 d auf [S]- und [ak]-Abfall auszudehnen und Abs.1 e ersatzlos zu streichen.

Bst. b: SH beantragt, dass geprüft wird, ob die Inhaberin bei Verschmutzungen in jedem Fall zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Bst. c: EAWAG beantragt folgende Ergänzung:

c. [...] Schadstoffs einschliesslich dessen Nummer (Anh. 2 erste Spalte) und CAS-Nummer (Anh. 2 zweite Spalte);

Bst.d: SO beantragt, dass die Listen in Anhang 3, Beseitigungsverfahren „D“ und Verwertungsverfahren „R“ mit einem Schlüssel zur Umwandlung in die Entsorgungs- und Verwertungscode ergänzt werden.

Artikel 7 Führen des PRTR

Abs. 2 Bst. b.:

EVP und **TI** sind der Ansicht, dass die diffusen Quellen zu stark vernachlässigt werden.

Die Erdöl-Vereinigung (**EV**) beantragt, dass Bund und Kantone gemeinsam auf eine Harmonisierung der Datenformate hin arbeiten:

Art. 7 Abs. 4 (neu): Das Bundesamt und die Kantonalen Behörden sind bestrebt, die Formate der zu erhebenden Emissionsdaten zu den im Anhang 2 aufgeführten Stoffen zu harmonisieren.

Artikel 8 Information der Öffentlichkeit

Abs. 2:

Die **SP** ist der Ansicht, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen des PRTR mindestens 50 Jahre betragen soll. Aufgrund der Langlebigkeit von Schadstoffen

und der auch nach Jahrzehnten andauernden potentiellen Bedrohung für Mensch und Umwelt wird die Frist von mindestens 10 Jahren als zu kurz erachtet.

Abs. 3:

TVS fordert, dass für Art.8, Abs. 3 a. und c. eine Freiwilligkeitsklausel eingeführt wird, welche dem meldepflichtigen Standort einräumt, zu entscheiden, ob der Firmenname bzw. der Inhabername in den Daten veröffentlicht werden darf oder nicht.

Abs. 4:

Eco suisse wünscht eine präzisere Formulierung bezüglich des Einbezugs diffuser Quellen.

Artikel 9 Vertraulichkeit

Abs. 1:

Die Bestimmung, dass Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 öffentlich sind, wenn der Bekanntgabe keine überwiegenden schutzwürdigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, ist aus der Sicht der **SP** abzulehnen. Das Schutzbedürfnis und das Recht auf Transparenz der Öffentlichkeit sollen gewahrt bleiben.

Der **Datenschutzbeauftragte** ist der Meinung, dass das Öffentlichkeitsgesetz BGÖ in der PRTR-V zur Anwendung gelangt. Die Verordnung soll gesetzestechisch so strukturiert werden, dass das Register als zentrales Element zu Ausdruck kommt. Der Verordnungsentwurf soll entsprechend überarbeitet werden.

SFF beantragt, Art. 9 durch eine Liste der schutzwürdigen privaten und öffentlichen Interessen zu ergänzen.

Abs. 2:

economiesuisse und **Cemsuisse** sind der Ansicht, dass auch schutzwürdige Interessen, welche nicht durch Art. 7 des BG Öffentlichkeitsprinzip abgedeckt sind, berücksichtigt werden sollen.

Economiesuisse und **Cemsuisse** schlagen folgenden Text vor:

*„Als schutzwürdige private oder öffentliche Interessen gelten **unter anderem** die in Artikel 7.....“*

VSMR: Sollte auch der gesamte Handel mit Sekundärrohstoffen unter die PRTR-V fallen, müsste dieser vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden. (Handels- und Gewerbebefreiheit)

Artikel 10 Überprüfung der Daten

Abs 2: SO beantragt, dass die Kantone *im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten* überprüfen, ob

- a. die Betriebsinhaberinnen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind; und
- b. die gemeldeten Informationen vollständig, konsistent und glaubwürdig sind.

² *Sie (die Kantone) überprüfen im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten, ob*

Sowohl bei der Überprüfung der meldepflichtigen Betriebe als auch bei der Überprüfung der Daten auf Plausibilität stellt die Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit.

FR erachtet es nicht als Aufgabe der Kantone sondern des Bundes, zu überprüfen, ob die Betriebsinhaberinnen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind. Die Überprüfung der gemeldeten Informationen ist auf eine Plausibilitätsprüfung zu limitieren.

VS beantragt, dass der Bund die Meldepflicht und die gemeldeten Informationen überprüfen soll. Die Kantone sollen nur punktuelle Kontrollen der Qualität der Daten der Betriebe in ihrem Hoheitsgebiet überprüfen.

SG beantragt, dass sich die Kontrollpflicht der Kantone auf eine stichprobenartige Kontrolle beschränkt. Auf eine Meldepflicht an den Bund ist zu verzichten.

TI, JU, GR, LU, AI erachten die den Kantonen übertragenen Aufgaben als tragbar. **BE** sieht sich ausser Stande die Daten zu überprüfen.

AG beantragt folgende Änderungen:

Abs. 2: Das Bundesamt überprüft, ob.....

Abs. 3 (neu): Erscheinen ihm die Angaben eines Betriebs nicht plausibel, kann es den Standortkanton um die Überprüfung der Daten aufgrund der ihm vorliegenden Informationen über den Betrieb bitten.

Abs. 2 Bst. b.:

GR beantragt, das Wort „plausibel“ zu ergänzen:

„die gemeldeten Informationen vollständig, konsistent, plausibel und glaubwürdig sind.“

Zudem wird beantragt, dass die Datenüberprüfung bei den Kantonen nach einem einheitlichen Vorgehen erfolgt (gleiche Tiefe, einheitliche Kriterien). Das BAFU hat rechtzeitig einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Abs 3:

Die Christlich-soziale Partei (**CSP**) ist der Ansicht, dass griffige Kontrollmechanismen nötig sind und es klar geregelt sein müsste, welche Massnahmen bei einem Verstoss verfügt werden. So ist es CSP beispielsweise in Artikel 10 Absatz 3 unklar, ob das Bundesamt Bussen verfügen kann.

GE wünscht detaillierte Instruktionen, wie vorzugehen ist, wenn Betriebe ihrer Meldepflicht nicht nachkommen.

Artikel 12 Übergangsbestimmung

SO beantragt, dass der Vollzug der geplanten Verordnung um 1 Jahr hinausgeschoben wird. Die Meldung nach Art. 5 Abs. 1 soll das erste Mal am 1. Juli 2009 (Berichtsjahr 2008) erfolgen.

Anhang 1

Mehrere Kantone u.a. **SG, ZH, SH, GR** wünschen genauere Begriff-Definitionen z.B. für „Wirkbadvolumen“, „Grundchemikalien“, „Grundarzneimittel“, „Freisetzung in Wasser“, „Transfer in Abwasser“.

TVS wünscht eine klare Festlegung der meldepflichtigen Betriebe bzw. deren Anlagen. Er stellt auch fest, dass die Textilindustrie nur unter dem NOGA-Code 1730A meldepflichtig ist.

GR beantragt, dass klar und eindeutig ist, welche tatsächlichen Anlagen unter die Anlagen gemäss Anhang 1 fallen.

TI wünscht eine Angleichung der Abfall-Begriffe zur technischen Verordnung über Abfälle

Pkt. 3. c. 2.:

GL beantragt, dass Kalk- und Zementdrehrohröfen in ihren Kapazitätsgrenzwerten gleichgestellt werden: *„Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 Tonnen pro Tag.“*

Zudem soll 3. wie folgt angepasst werden: *„Zementklinker in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag oder Kalk in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 500 Tonnen pro Tag“* da Kalk in anderen Öfen weniger Schadstoffe emittiert und einen höheren Wirkungsgrad hat als bei den Zementdrehrohröfen.

Pkt. 3. e.:

Die Vereinigung schweizerischer Glasfabriken (**VSG**) sowie **Isover, Sager, Vetro** und **VetroP** beantragen einen erhöhten Kapazitätsschwellenwert von 20 Tonnen auf 500 Tonnen:

e. „Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als 500 t pro Tag.“

Pkt. 3 h. (neu)

Der Schweizerische Baumeisterverband (**SBMV**) und **ARV** beantragen:

h. „Baustellen auf belasteten Standorten von denen Aushub und Abbruchmaterial abgeführt wird, das gem. VeVA als „ak“ oder „S“ Material zu listen ist.“

Pkt. 5. „Abfall- und Abwasserbewirtschaftung“

BL beantragt folgende Änderungen:

- a. Anlagen zur Verbrennung,oder Deponierung von Sonderabfällen mit einer Jahres-Einbaumenge *von mehr als 2000 t pro Jahr.* (anstatt 10 t pro Tag)
- c. Präzisierung für den Fall von Beseitigung von Teilströmen.
- d. Deponien,, mit einer *Jahres-Einbaumenge von mehr als 20'000 t pro Jahr.*

TI Die verwendeten Begriffe sollten auch zu anderen Verordnungen wie VeVA korrespondieren.

Pkt. 5. d.:

JU: Der Text soll der Technischen Verordnung über Abfälle angeglichen werden.

Der Schweizerische Baumeisterverband (**SBMV**) und **ARV** beantragen, dass in d. „mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle“ gestrichen wird.

Pkt. 5. f.:

FR wünscht eine Spezifizierung der Meldepflicht zu „Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 100'000 Einwohnergleichwerten.“ (biologisch oder hydraulisch ?)

Pkt. 7. „Intensivhaltung und Aquakultur“:

Der Schweizerische Bauernverband (**SBV**) stellt fest, dass die Schwellenwerte für Geflügel nie und diejenigen für Mastschweine und Sauen nur theoretisch erreicht werden. Er will jedoch sicherstellen, dass ein Betrieb der sämtliche geltenden Gesetze einhält, nie im PRTR aufgeführt wird.

Deshalb will er die landwirtschaftliche Primärproduktion generell von den Bestimmungen der PRTR-V ausnehmen.

7 a.: **KOLAS** beantragt, dass die Schwellenwerte für Mastschweine (mit mehr als 3'000 anstatt 2'000 Plätzen) und Sauen (mit mehr als 1'000 anstatt 750 Plätzen) erhöht werden.

Anhang 3

Ziffer 1 Beseitigungsverfahren

Erste Zeile: „Ablagerungen in oder auf dem Boden“: Der **SBV** beantragt diese Position zu streichen oder so einzuschränken, dass die Ausbringung von Gülle oder Mist nicht darunter fallen kann.

Sechste Zeile: **VBSA** verlangt folgende Ergänzung:

- Verbrennung an Land *ohne Energienutzung*

Ziffer 2 Verwertungsverfahren

Erste Zeile: **cemsuisse** ist der Ansicht, dass der Ausdruck in Klammern verwirrend wirken kann. Deshalb wird folgender Text vorgeschlagen:

„- Verwendung als Brennstoff **für Prozesswärme** oder andere Mittel der Energieerzeugung“

VBSA verlangt folgende Ergänzung:

- Verwendung als *Brennstoff in Verbrennungsanlagen (thermische Verwertung) mit einem Kesselwirkungsgrad von über 60%* oder andere Mittel der Energieerzeugung

4.2 Allgemeine Bemerkungen

ZH beantragt, dass die EDV-Lösung im ersten Halbjahr 2007 eingeführt wird und auf diesen Zeitpunkt Informations- und Instruktionsveranstaltungen für Betriebe und Kantone angeboten werden. Das Bundesamt soll auch dafür besorgt sein, dass ein weiteres Faktenblatt zur Prüfung der Daten erarbeitet wird und den Kantonen per Ende 2007 zur Verfügung steht. Es soll auch sicherstellen, dass der Vollzug der den Kantonen übertragenen Aufgaben möglichst einheitlich gehandhabt wird.

SH wünscht, dass den Betrieben eine Liste der anerkannten Methoden zur Erhebung der Daten zur Verfügung gestellt wird.

Der **Datenschutzbeauftragte** regt an, dass eine einheitliche Terminologie verwendet wird.

ANHÄNGE

Anhang A Anhörungssadressaten

1. Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté du Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Regierungsgebäude, FL-9490 Vaduz
- Cancelleria dello Stato Ticino, Residenza governativa, 6501 Bellinzona
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, 8090 Zürich
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Industrielle Betriebe des Kantons Basel-Landschaft, Bahnhofplatz 7, 4410 Liestal
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Mühlentalstrasse 184, Postfach, 8201 Schaffhausen
- Amt für Umwelt des Kantons Graubünden, Neumühle, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
- Amt für Umwelt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Amt für Umwelt des Kantons Thurgau, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld
- Amt für Umwelt und Energie des Kantons Obwalden, Dorfplatz 4a, Postfach 1661, 6061 Sarnen
- Amt für Umwelt und Energie, Hochbergerstrasse 158, Postfach, 4019 Basel
- Amt für Umwelt, Abteilung Stoffe, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Amt für Umweltschutz des Fürstentum Liechtenstein, Postfach, 9490 Vaduz
- Amt für Umweltschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
- Amt für Umweltschutz des Kantons Appenzell Innerrhoden, Gaiser Strasse 8, 9050 Appenzell
- Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus
- Amt für Umweltschutz des Kantons Luzern, Postfach, 6002 Luzern
- Amt für Umweltschutz des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1240, 6371 Stans
- Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz, Kollegium, Postfach 2162, 6431 Schwyz
- Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Umweltschutz des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

- Amt für Umweltschutz des Kantons Zug, Verwaltungsgebäude 1, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
- Amt für Umweltschutz FL, Abteilung umweltgefährdende Stoffe, Abfälle, Altlasten, Störfallvorsorge, Postfach 684, FL-9490 Vaduz
- Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Divisione dell'ambiente, Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua, e del suolo, Via Salvioni 2a, 6501 Bellinzona
- Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren, Sekretariat, c/o Landwirtschaftsamt, Centralstrasse 21, 6210 Sursee
- Konferenz der Vorsteher der Landwirtschaftsamtstellen der Schweiz, Hansueli Nef, Landwirtschaftsamt Kt. SG, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Kant. Laboratorium, Dr. Jürg Hofer, Amt für Umwelt und Energie BS, Hochbergerstr. 158, Postfach, 4019 Basel
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, Gsteigstrasse 52, Postfach 3249, 8049 Zürich

2. Politische Parteien / Partis politiques

FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz PRD Parti radical-démocratique suisse PLR Partito liberale-radical svizzero PLD Partida liberaldemocrata svizra	Postfach 6136, 3001 Bern
CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz PDC Parti démocrate-chrétien suisse PPD Partito popolare democratico svizzero PCD Partida cristiandemocrata svizra	Postfach 5835, 3001 Bern
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz PS Parti socialiste suisse PS Partito socialiste svizzero PS Partida socialdemocrata de la Svizra	Spitalgasse 34, Postfach 7876 3001 Bern
SVP Schweizerische Volkspartei UDC Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro PPS Partida Populara Svizra	Postfach, 3000 Bern 26
LPS Liberale Partei der Schweiz PLS Parti libéral suisse PLS Partito liberale svizzero PLC Partida liberal-conservativa svizra	Postfach 7107, Spitalgasse 32 3001 Bern
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz PEV Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV Partida evangelica de la Svizra	Postfach, 8023 Zürich
PST Parti suisse du Travail – POP PdAS Partei der Arbeit der Schweiz PSdL Partito svizzero del Lavoro PSdL Partida sivzra de la lavur	25, rue du Vieux-Billard, case postale 232, 1211 Genève 8
SD Schweizer Demokraten DS Démocrates Suisses DS Democratici Svizzeri DS Democrats Svizers	Postfach 8116, 3001 Bern

Grüne Grüne Partei der Schweiz Les Verts Parti écologiste suisse I Verdi Partito ecologista svizzero La Verda Partida ecologica svizra	Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
Lega dei Ticinesi	Casella Pstale 25, 6974 Aldesago
EDU Eidgenössische Demokratische Union UDF Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale	Postfach, 3601 Thun
CSP Christlich-soziale Partei PCS Parti chrétien-social PCS Partito cristiano sociale PCS Partida cristian-sociala	Frau Monika Bloch Präsidentin CSP Bruneggweg 4, 8002 Zürich
GB Grünes Bündnis AVeS: Alliance Verte et Sociale AVeS: Alleanza Verde e Sociale	Postfach 6411, 3001 Bern

3. Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie

- avenir-suisse, Stefan Flückiger, Giessereistrasse 5, 8004 Zürich
- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmer, Hegibachstrasse 47, Postfach, 8032 Zürich
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Hans-Huber-Strasse 4, Postfach 1853, 8027 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schwarztorstrasse 26, Postfach 2721, 3001 Bern
- Schweizerischer Bauernverband (SBV), Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- SGCI, Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Nordstrasse 15, Postfach 328, 8035 Zürich
- Swissmem, die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, Kirchenweg 4, CH-8032 Zürich

4. Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen Autres associations de l'économie et associations professionnelles

- Abbruch-, Aushub- und Recyclingverband, Gerbegasse 10, 8302 Kloten
- Aluminium-Verband Schweiz, Dufourstrasse 31, Postfach 71, 8024 Zürich
- Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Kunststoffindustrie, Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Association d'électroplastiques romands AER, Bernard Lauper, Au Bas des Moulins 11, 1583 Dompierre
- Association romande des entreprises de récupération, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- Association romande pour la protection des eaux et de l'air ARPEA, Vy des Nats 13, 2037 Montmollin NE
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie, Bahnhofstrasse 37, 8023 Zürich 1
- Automobil Club der Schweiz (ACS), Wasserwerksgasse 39, 3000 Bern 13
- Aviforum, Nationales Geflügelzentrum, Bürgerweg 22, 3052 Zollikofen
- Cemsuisse, Marktgasse 53, 3011 Bern
- Eco Swiss, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
- Erdöl-Vereinigung, Löwenstrasse 25, 8001 Zürich

- FachFrauen Umwelt, Wuhrstr. 12, 8003 Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz, Andreas Coradi, Löwenstrasse 42, 8001 Zürich
- Fédération des Entreprises Romandes, 98 rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- FERRO Recycling, Seestrasse 6, 8027 Zürich
- Fial, Föderation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien, Elfenstrasse 19, Postfach 1009, 3006 Bern 6
- Giesserei-Verband der Schweiz, Hallenstrasse 15, Postfach 71, 8024 Zürich
- Groupement suisse des spiritueux de marque, Gurzelngasse 27, 4500 Solothurn
- Holzenergie Schweiz, Neugasse 6, 8005 Zürich
- Holzindustrie Schweiz, Mottastrasse 9, Postfach 352, 3000 Bern 6
- IGORA, Genossenschaft für Alu-Dosen-Recycling, Bellerivestrasse 26, Postfach 495, 8034 Zürich
- Industriegaseverband Schweiz, Bahnhofstrasse 37, Postfach, 8023 Zürich
- INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung, Postfach 5032, 3001 Bern
- Interpharma, Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz, Petersgraben 35, Postfach, 4003 Basel
- Konsumentenforum Schweiz, Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich
- Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz, Postfach 1139, 4001 Basel
- Kontaktstelle Umwelt (KSU), Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7
- Kunststoff-Verband Schweiz, Schachenallee 29, 5000 Aarau
- ÖBU, Obstgartenstrasse 28, 8035 Zürich
- PET-Recycling Schweiz, Naglerwiesenstrasse 4, 8049 Zürich
- ITW Poly Recycling GmbH, Bleichstrasse 41, 8570 Weinfelden
- Promarca, Schweiz. Markenartikel-Verband, Spitalgasse 9, Postfach, 3000 Bern 7
- Pro-Recy, c/o Thommen AG, Bahnhofstrasse 44, 4303 Kaiseraugst
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aubrigstrasse 5, 8810 Horgen
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz, Falkenstrasse 26, 8008 Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Oberflächentechnik, Catherine Escher, Bachtelenweg 8, 3254 Messen
- Schweizerische Interessengemeinschaft der Abfallbeseitigungsorganisation, Wildbachstrasse 2, 8340 Hinwil
- Schweizerische Interessengemeinschaft Industrieholz, c/o Riegger GmbH, Lavaterstrasse 466, 8002 Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Holzenergie Vhe, Seefeldstrasse 5a, 8008 Zürich
- Schweizerische Vereinigung Textil und Chemie, Postfach 403, 4153 Reinach BL
- Schweizerisches Verpackungsinstitut, LRV-Kommission, Brückfeldstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 9
- Schweizerischer Gemeindeverband, Solothurnstrasse 22, 3322 Schönbühl
- Schweizerischer Obstverband, Baarerstrasse 88, 6302 Zug
- Schweizerischer Polyurethan-Verband, Schachenallee 29, 5000 Aarau
- Schweizerischer Sägerei- und Holzindustrieverband, Mottastrasse 9, Postfach 56, 3000 Bern 6
- Schweizerischer Spirituoserverband, Amthausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 7
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU-ASEP), Geschäftsstelle, Brunngasse 60, Postfach, 3000 Bern 8
- Viscom, Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation, Brunngasse 36, 3011 Bern
- Schweizerischer Verband Metallverpackungen, c/o Müller + Partner, Seestrasse 6, Postfach, CH-8027 Zürich
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs, Grütlistrasse 44, Postfach 658, 8027 Zürich
- Schweizerischer Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen, Engimattstrasse 11, Postfach 527, 8027 Zürich
- Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband Wasser, Energie, Luft, Rütistrasse 3a, 5401 Baden
- Schweizer Milchproduzenten (SMP), Weststrasse 10, Postfach, 3000 Bern 6
- Stiftung Entsorgung Schweiz, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
- Stiftung KMU Schweiz | Schwarztorstrasse 26 | Postfach | 3001 Bern

- SWICO Kommission Umwelt, Technoparkstrasse 1, CH-8005 Zürich
- Swiss Recycling, Naglerwiesenstrasse 4, 8049 Zürich
- SWISSBAT c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen, Postfach 5032, 3001 Bern
- Textilverband Schweiz, Beethovenstrasse 20, Postfach 4838, 8022 Zürich
- Touring Club Suisse, chem. De Blandonnet 4, 1214 Vernier GE
- Verband der Betriebsleiter Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen, Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 261, 3000 Bern 22
- Verband der Schweizer Druckindustrie, Schosshaldenstrasse 20, 3000 Bern 32
- Verband der Schweizerischen Eisengiessereien, Postfach, 8023 Zürich
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie, Postfach, 8027 Zürich
- Verband der Schweizerischen Keramischen Industrie, Postfach, 8032 Zürich
- Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie, Postfach 134, 8030 Zürich
- Verband Galvanobetriebe der Schweiz, Wartenbergstrasse 47, 4052 Basel
- Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Strassburgstrasse 10, Postfach, 8026 Zürich
- Verband Schweiz. Altstoffhandels-Betriebe, Chiesa Alteisen AG, Baslerstrasse 89, 4133 Pratteln
- Verband Schweiz. Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten SMS, Engimattstrasse 11, 8002 Zürich
- Verband Schweizer Metzgermeister, Steinwiesstrasse 59, Postfach, 8032 Zürich
- Verband Schweizerischer Fernwärmeerzeuger und -verteiler, Margarethenstrasse 40, 4008 Basel
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Badenerstrasse 701, 8048 Zürich
- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, Gladbachstrasse 80, Postfach, 8044 Zürich
- Verband schweizerischer Schrottverbraucher (VSSV), Geschäftsstelle, Emmenweidstrasse 90, Postfach 2028, 6021 Emmenbrücke
- Verband Schweizerischer Ziegel- und Steinfabriken, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz (VSMR), Kramgasse 68, Postfach, 3000 Bern 7
- Verband Textilpflege Schweiz, Sandrainstrasse 3, Postfach 5853, 3001 Bern
- Verein PET-Recycling Schweiz (PRS), Agence pour la Suisse Romande, ZI En Budron E9, Case postale 402, 1052 Mont-sur-Lausanne
- Verein Schweizerischer Lederindustrie-Chemiker und –Techniker (VESLIC), Postfach 505, 4016 Basel
- Verein Schweizerischer Metallwarenfabrikanten, Gartenstrasse 3, 6300 Zug
- Textilverband Schweiz TVS, Beethovenstrasse 20, Postfach 2900, 8022 Zürich
- Verein zur Förderung der Wasser- und Lufthygiene, Spannweidstr. 3, 8006 Zürich
- Vereinigung Schweizerischer Druckfarbenfabrikanten, Badenerstrasse 701, 8048 Zürich
- Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken, Schützenmattstrasse 266, Postfach, 8180 Bülach
- Vereinigung Schweizerischer Verzinkereien, Kapellenstrasse 14, Postfach 6916, 3001 Bern
- Verband Vitaswiss, Hofstrasse 1, Postfach 6584, 6000 Luzern 6

5. Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen Organisations de protection de l'environnement habilitées à recourir

- Alpen-Initiative, Herrengasse 2, Postfach 28, 6460 Altdorf 1
- Aqua Viva, Geschäftsstelle, Seilerstrasse 27, 3011 Bern
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel
- FachFrauen Umwelt, Sandra Gloor, Wuhrstrasse 12, 8003 Zürich
- Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK), Pavillonweg 2, 3012 Bern
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- Helvetia Nostra, Case postale, 1820 Montreux 1
- JagdSchweiz, Postfach 2, 7605 Stampa

- Kontaktstelle Umwelt, Kontaktstelle der Schweiz. Umweltorganisation KSU, Schützengässchen 5, Postfach, 3000 Bern 7
- Naturfreunde Schweiz (NFS), Zentralsekretariat, Pavillonweg 3, 3012 Bern
- Naturfreunde Schweiz, Pavillonweg 3, Postfach 7364, 3001 Bern
- Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH), Hottingerstrasse 4, Postfach 211, 8024 Zürich
- Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege der Bau- und Wohnkultur, Utzigmattweg 10, 6460 Altdorf
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Pro Natura, Schweiz. Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, Postfach, 4020 Basel
- Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- Schweizer Alpen-Club (SAC), Geschäftsstelle, Monbijoustr. 61, Postfach, 3000 Bern 23
- Schweizer Heimatschutz (SHS), Postfach, 8032 Zürich
- Schweizer Vogelschutz (SVS), Geschäftsstelle, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
- Schweizer Wanderwege (SAW), Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
- Schweizerische Energie - Stiftung (SES), Sihlquai 67, 8005 Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Postfach 1332, 2301 La Chaux-de-Fonds
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU), Merkurstrasse 45, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (SGUF), Petersgraben 9 - 11, Postfach 1864, 4001 Basel
- Schweizerische Greina-Stiftung (SGS), Postfach 2272, 8033 Zürich
- Schweizerische Liga gegen den Lärm, Geschäftsstelle, Postfach 1138, 8026 Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik, Postfach, 8010 Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Seilerstrasse 22, 3011 Bern
- Schweizerische Verkehrs-Stiftung, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
- Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV), Seilerstrasse 27, 3011 Bern
- SOS Mendrisiotto Ambiente, Casella postale 78, 6830 Chiasso 3
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Hirschengraben 11, 3011 Bern
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Strassburgstrasse 10, Postfach 2443, 8026 Zürich
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Postfach 8676, 3001 Bern
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich

6. Eidgenössische Kommissionen und Institutionen **Institutions et commissions fédérales**

- Bundesamt für Energie, BFE, 3003 Bern
- Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern
- Bundesamt für Justiz, BJ, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Statistik, BFS, 3003 Bern
- Bundesamt für Strassen, 3003 Bern
- Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
- Bundesamt für Veterinärwesen, BVET, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Belpstrasse 53, 3003 Bern
- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundeskanzlei, Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, 3003 Bern
- Bundeskanzlei, Sektion Bundesratsgeschäfte, CH-3003 Bern
- Bundeskanzlei, Sektion Recht, 3003 Bern
- Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste Sektion Deutsch, 3003 Bern
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, DEZA, Freiburgstrasse 130, 3003 Bern
- Direktion für Völkerrecht, EDA, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Ecole polytechnique fédérale de Lausanne EPFL, Faculté de l'environnement naturel, architectural et construit, GC A2 401, Bâtiment GC, Station 18, 1015 Lausanne

- Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz EAWAG, Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf
- Eidg. Finanzverwaltung, 3003 Bern
- Eidg. Institut für geistiges Eigentum, 3003 Bern
- Eidg. Personalamt, 3003 Bern
- Eidg. Zollverwaltung, 3003 Bern
- Eidgenössische Kommission für Lufthygiene, 3003 Bern
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, Überlandstrasse 129, 8600 Dübendorf
- Eidgenössische Technische Hochschule, ETH-Rat, HAA, Haldeliweg 17, 8092 Zürich
- Eidgenössische Technische Hochschule, Departement Umweltwissenschaften, CHN H41, 8092 Zürich
- Paul Scherrer Institut PSI, 5232 Villigen
- Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL, Zürcherstrasse 111, 8903 Birmensdorf
- Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- Integrationsbüro des EDA/EVD, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Politische Direktion, EDA, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Schweiz. Bundesbahnen (SBB), Hochschulstr. 6, 3000 Bern 65
- Schweizerische Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung, 3003 Bern
- Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), Effingerstrasse 1, 3003 Bern

7. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés

- Centravo AG Hauptsitz, Hardgutstrasse 3, 8048 Zürich
- COOP Schweiz, Thiersteinallee 12, Postfach, 4002 Basel
- Migros Genossenschafts-Bund, Limmatstrasse 152, 8005 Zürich
- Gesellschaft Schweizerischer Giftinspektoren, Kantonales Labor Zürich, Abteilung Stoffe und Gifte, Urs Näf, Fehrenstrasse 15 / Postfach, 8030 Zürich
- Denner AG, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
- SM Recycling AG, Tellistrasse 114, 5000 Aarau
- Solenthaler Recycling AG, Letzistrasse 20a, 9015 St. Gallen
- STRID SA, Petit-Champs 2, 1400 Yverdons-les-Bains
- Usego-Trimerco Holding SA, Industriestrasse 25, 8604 Volketswil
- Vetro-Recycling AG, Schützenmattstrasse 266, Postfach, 8180 Bülach
- Vetrum AG, Friedgrabenstrasse 15, 8907 Wettswil

Anhang B Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer

Anhörungsteilnehmer	Abkürzungen
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	AAU
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Association romande pour la protection des eaux et de l'air	ARPEA
Abbruch-, Aushub- und Recyclingverband	ARV
avenir-suisse	Avenir
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Bundeskanzlei, Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter	BK_DB
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Cemsuisse	CemCH
Centre patronal	CP
CSP Christlich-soziale Partei	CSP
CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz	EAWAG
Eco Swiss	ECO
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmer	economie suisse
Eidgenössische Technische Hochschule, ETH-Rat	ETH_Rat
Erdöl-Vereinigung	EV
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg	FR
Chancellerie d'Etat du canton de Genève	GE
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Schweizerischer Gemeindeverband	GVCH
Saint-Gobain Isover SA	Isover
Chancellerie d'Etat du canton du Jura	JU
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz KOLAS	KOLAS
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)	KV_CH
Regierung des Fürstentums Liechtenstein	LI
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel	NE
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
PDC Parti démocrate-chrétien suisse	PDC
Sager AG	Sager
Schweiz. Bundesbahnen	SBB

Schweizerischer Baumeisterverband	SBMV
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Stiftung Entsorgung Schweiz	SENS
Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
SGCI, Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie	SGCI
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
SVP Schweizerische Volkspartei	SVP
Swissmem, die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	swissmem
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato Ticino	TI
Textilverband Schweiz	TVS
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Verband der Betriebsleiter Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen	VBSA
Chancellerie d'Etat du canton de Vaud	VD
Vetro-Recycling AG	Vetro
Vetropack AG	VetroP
Chancellerie d'Etat du canton du Valais	VS
Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken	VSG
Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz	VSMR
Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie	VSS
Vereinigung Schweizerischer Verzinkereien	VSV
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

Anhang C Anschlüsse an Stellungnahmen

Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie <i>unterstützt ECO und SGCI</i>	VSS
Saint-Gobain Isover SA <i>unterstützt VSG</i>	Isover
Vetropack AG <i>unterstützt VSG</i>	VetroP
Sager AG <i>unterstützt VSG</i>	Sager
Vetro-Recycling AG <i>unterstützt VSG</i>	Vetro
Chemsuisse (Kantonale Fachstellen für Chemikalien) <i>unterstützt KVV und kantonale Umweltfachstellen</i>	ChemCH
Schweizerischer Gewerbeverband (Vertretung der KMUs) <i>unterstützt cemsuisse</i>	SGV

Anhang D Statistik zur Anhörung

	Total begrüsst	Stellungnahmen Begrüsste	Stellungnahmen nicht Begrüsste	Total Stellungnahmen
Kantone und FL	27	26		26
Direktorenkonferenzen und Ämter	27	2	1	3
Politische Parteien	14	5		5
Spitzenverbände	7	6		6
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	89	18		18
Beschwerde berechtigte Umweltschutzorganisationen	35	3		3
Eidgenössische Kommissionen und Institutionen	34	15		15
Weitere interessierte Kreise	11	2	8	10
Total	244	77	9	86